

Provisorische Instruction

für

die Zollbeamten

in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Auf den Grund der unterm 1. Mai d. J. allerhöchst erlassenen Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein wird sämmtlichen Zollbeamten in Uebereinstimmung mit einer Allerhöchsten Auctorisation nachstehende provisorische Instruction ertheilt, nach welcher sie sich bei den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen zu verhalten haben.

I. Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Zollbeamte.

§ 1. Sämmtliche Zollbeamte haben sich nach den für das Zollwesen erlassenen und künftig zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen, sowie den Regeln und Vorschriften zu richten, welche ihnen von dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegium ertheilt werden. Sie haben mit Besonnenheit, Fleiß und Treue nach ihrem geleisteten Amte darüber zu wachen, daß diesen Verfügungen von den Beikommanden nachgelebt werde, sowie daß Uebertretungen derselben nicht unentdeckt und ungeahndet bleiben. Sie sind ferner verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, Alles, was zur Förderung guter Ordnung, zur Vorbeugung und Abstellung von Mißbräuchen und überhaupt zur besseren Erreichung der Zwecke des Zollwesens dienlich sein kann, zu beachten und an ihre nächsten Vorgesetzte einzuberichten. Den Handelnden, Schiffern, Fuhrleuten und anderen Personen, mit welchen sie bei ihren Dienstverrichtungen in Berührung kommen, haben sie alle diejenige Willfährigkeit zu bezeigen, welche mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht vereinbar ist und sowie sie sich die strengste und unablässige Controlirung der Gesetzesübertreter angelegen sein lassen müssen, so haben sie auf der anderen Seite alles zu vermeiden, wodurch redliche Gewerbetreibende in ihrem Verkehr auf irgend eine Weise über die vorgeschriebene Form belästigt und zu gegründeten Beschwerden veranlaßt werden könnten.

Dienstverhalten im Allgemeinen.

§ 2. Die an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium von den Zollbeamten abzustattenden Berichte, Erklärungen u. haben sie ohne Verzug und sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise eine längere Frist bewilligt worden, spätestens binnen der in der Verordnung zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei Berichtserfordernungen vom 24. Juli 1801, Abschnitt I, festgesetzten Frist von 3 Wochen mit aller erforderlichen Genauigkeit, sowie der strengsten Wahrheit gemäß, auf ihren geleisteten Amteid abzugeben. Es dürfen dabei nicht mehrere verschiedene Gegenstände in demselben Berichte verbunden behandelt werden. Die Berichte sind mit einer vorgesezten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbige gerichtet sind, ferner die berich-

Berichtserstattung.

tende Behörde, der Gegenstand des Berichts, sowie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserstattung neben Anführung der mitfolgenden Beilagen, in aller Kürze bezeichnet wird.

Vorfragen in
zweifelhaften
Fällen.

§ 3. In zweifelhaften Fällen ist an den nächsten Vorgesetzten zu berichten; leiden die Sachen aber keinen Aufschub, so haben die Zollbeamten nach ihrem besten Ermessen zu handeln und dann sofort den Vorfall beikommenden Orts einzuberichten.

Reise-
Erlaubniß.

§ 4. Wünscht ein Oberzollbeamter (Oberzollinspector, Zollverwalter, Zollinspector, Zollkassirer) außerhalb der Herzogthümer oder auf eine längere Zeit als 8 Tage innerhalb derselben in Privatangelegenheiten zu verreisen, so hat er hiezu vorher die Erlaubniß des General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums einzuholen. Die Zollinspectoren, Zollverwalter und Zollkassirer, welche Reisen außerhalb ihres Districts unternehmen, die länger als 3 Tage dauern, haben darüber dem Oberzollinspector schriftliche Anzeige zu machen. In ihren Urlaubsgesuchen an das Collegium ist von ihnen anzugeben, auf welche Weise während ihrer Abwesenheit für die Verwaltung ihrer Dienstgeschäfte, für deren gehörige Wahrnehmung sie sowohl bei längeren als bei kürzeren Reisen verantwortlich sind, werde Sorge getragen werden. Ueber eine von dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegium erhaltene Reiseerlaubniß haben diese Beamte dem Oberzollinspector Anzeige zu machen und ihn von der demnächstigen Rückkehr in Kenntniß zu setzen.

Die Urlaubsgesuche der Unterzollbeamten sind dem Zollinspector zu überreichen, welcher selbige mit Bericht begleitet an das Collegium einzusenden hat. Zu Reisen innerhalb der Herzogthümer auf kürzere Zeit als 14 Tage kann dieser ihnen die erforderliche Erlaubniß ertheilen und hat derselbe in allen Fällen der Abwesenheit eines Unterzollbeamten durch angemessene Maasregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem Abwesenden obliegenden Dienstes zu sorgen. Dem Oberzollinspector ist von der ertheilten Erlaubniß und den getroffenen Vorkehrungen Nachricht zu geben.

Zollauctionen.

§ 5. Auf Zollauctionen dürfen weder der Zollhebungsbeamte, von dem anordnungsmäßig die Auction abgehalten wird, noch der Anhalter der zu versteigernden Waaren oder die übrigen Zollbeamten, denen ein Theil von dem Werthe der Waaren zufällt, auf selbige bieten oder sich solche zuschlagen lassen.

Geschäfte außer
dem eigentli-
chen Zollwesen.

§ 6. Rückichtlich desjenigen, was die Zollbeamten wegen Gelebung der angeordneten Quarantaine-Maasregeln, der See-Enrollirung, der Verordnungen wegen des Proben- und Hausirhandels, der Postanordnungen und der Forst- und Jagdgesetze zu beobachten haben, werden sie auf die über diese Gegenstände erlassenen gesetzlichen Anordnungen nebst den dahin gehörigen besonderen Verfügungen hingewiesen, welche in jedem Zollcomtoir stets zur Hand sein müssen.

Belohnung und
Bestrafung der
Zollbeamten.

§ 7. Wer sich durch Rechtschaffenheit, Fleiß und Lüchigkeit in den ihm anbetrauten Geschäften auszeichnet, kann sich dadurch den Weg zu weiterer Beförderung oder den Umständen nach zu anderweitiger Anerkennung zu bahnen gewärtigen.

Dahingegen wird Untreue, Versäumung amtlicher Pflichten, Auffässigkeit gegen Vorgesetzte in allem, was zur Förderung des königlichen Dienstes befohlen wird, Zueignung unerlaubter Einnahmen, sowie unbesonnenes und unbescheidenes Betragen gegen diejenigen, welche mit dem Zollwesen zu thun haben, an einem jeden, der sich dessen schuldig machen möchte, mit Verweis, Geldbuße oder Entfernung vom Dienste und Entziehung der Einkünfte auf gewisse Zeit oder den Umständen nach für immer angesehen werden.

II. Besondere Bestimmungen für die Unterzollbeamten.

Geschäftskreis
im
Allgemeinen.

§ 8. Den Unterzollbeamten, unter welcher Bezeichnung, außer den mit königlicher Bestallung versehenen Controleuren, auch die Assistenten, Packhausaufseher, Grenzzollwächter und Andere, welche mit

einem Zollzeichen versehen und mit Zollgeschäften beauftragt sind, zu verstehen sind, liegt zunächst die Wahrnehmung der Zollaufsichtsgeschäfte ob, welche auch von denjenigen Unterbeamten zu besorgen sind, denen eine Hebungcontrole anvertraut ist, oder die einem Meldungsposten vorstehen. Sämmtliche vom General-Zollkammer- und Commerz-Collegium angestellte Unterbeamte stehen auf vierteljährige Kündigung.

Zu den Zollaufsichtsgeschäften gehört alles, was von Seiten des Zollwesens zur Sicherung des königlichen Zollinteresses beim Ein- und Ausgehen der Schiffe, bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren zu Wasser und zu Lande, beim Wägen, Messen, Visiren, Gradiren, Zählen, Taxiren und bei sonst erforderlicher Untersuchung und Nachsicht, bei der Anhaltung von Waaren in Fällen der Ein- und Ausschleichung oder sonstigen Unterschleifs sammt andern dergleichen Vorfällen zu beobachten ist.

§ 9. Sämmtliche bei einer Zollstätte und im District derselben angelegte Unterzollbeamte sind dem Zollinspector oder Zollverwalter des Districts zunächst untergeordnet; sie sind verpflichtet, die mündlichen oder schriftlichen Aufträge desselben in Dienstsachen pünktlich auszurichten und sich namentlich auch derjenigen Vertheilung der Geschäfte, welche der Zollinspector nach seinem Ermessen und ohne in dieser Beziehung an irgend eine Zeit oder Reihenfolge gebunden zu sein, anordnet, unweigerlich zu fügen.

Verhältniß
zum
Zollinspector.

§ 10. Es dürfen die Unterzollbeamten sich nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Zollinspectors von ihren Posten entfernen. Werden sie in Amtsgeschäften zum Erscheinen vor ein Gericht außerhalb des Zolldistricts geladen, so sind sie verpflichtet, den Zollinspector davon sogleich in Kenntniß zu setzen, damit von ihm zur Wahrnehmung des Dienstes während ihrer Abwesenheit die erforderliche Vorkehrung getroffen werden könne.

Zur
Stelle bleiben.

§ 11. In Gemäßheit des § 315 der Zollverordnung sollen sich die Unterzollbeamten bei Ausübung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen gegen jeden mit Bescheidenheit und Anstand betragen, allen Anlaß zu gegründeten Klagen sorgfältig vermeiden, den Verkehr nicht unnöthigerweise belästigen, namentlich den über die Zollgrenze einkommenden Reisenden mit möglichster Willfährigkeit begegnen und überhaupt sich einer besonnenen wirksamen Thätigkeit bestreuen.

Conduite.

§ 12. Die Unterzollbeamten sollen das ihnen zugestellte Zollzeichen zu ihrer Legitimation, sowie das ihnen anvertraute Inquisitionsiegel zum Gebrauche in vorkommenden Fällen stets bei sich führen.

Zollzeichen und
Zollinquisitions-
iegel.

§ 13. Alle Zollbeamten an der hollsteinischen Landgrenze sollen die vorgeschriebene Uniform stets bei ihren Dienstverrichtungen tragen. Im Uebrigen ist es den Unterzollbeamten nur nach dazu erteilter besonderer Erlaubniß des Collegiums gestattet, sowohl auf den von ihnen vorzunehmenden Vigilanztours, als überhaupt bei den Dienstverrichtungen die vorgeschriebene Uniform zu tragen, und sich mit Waffen, nemlich einem Säbel und 2 Pistolen, zu versehen. Gleichwie die Unterzollbeamten aber die Waffen nur dann tragen dürfen, wenn sie sich in Uniform befinden und sich solcher lediglich zu ihrer Vertheidigung zu bedienen haben: so sind sie auch in dieser Hinsicht wie überall für dasjenige, was sie bei Ausübung ihres Amtes vornehmen, den bestehenden Gesetzen gemäß verantwortlich.

Uniform und
Waffen.

§ 14. Die an dem Orte der Zollstätte angestellten Unterzollbeamten sollen sich bei dem Zollinspector, (Zollverwalter) so oft er ihre Gegenwart verlangt, unweigerlich einstellen.

Meldungen.

§ 15. Sämmtliche Unterzollbeamte sind verpflichtet, ein von dem vorgesetzten Zollinspector zu auctorisirendes, foliirtes und besiegeltes Tagebuch zu führen, in welchem eine bestimmte Nachweisung über ihre tägliche Dienstthätigkeit zu geben ist. Die Eintragungen in dieses Tagebuch, welche kurz und deutlich sein müssen, sind immer sogleich nach Vollendung des Dienstgeschäfts zu beschaffen.

Tagebuch.

Gemeinschaftliche Geschäftsführung.

§ 16. Wenn der Zollinspector es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, daß bei einem mit unberichtigten Waaren angekommenen oder bei einem mit Transit oder Creditaufslagewaaren oder mit anderen zollbaren Waaren abgehenden Fahrzeuge oder Frachtwagen oder in anderen Fällen zwei oder mehrere Unterzollbeamte zu gleicher Zeit oder nach einander an dem Nachsichtsgeschäfte Theil nehmen, so haben die damit beauftragten Unterzollbeamten die betreffenden Zolldocumente auch gemeinschaftlich zu attestiren.

Anlegung des Zollverschlusses etc.

§ 17. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit haben die Unterzollbeamten insbesondere zu verwenden auf die Anlegung des Zollverschlusses auf Schiffen, an Frachtwagen und an Verschlägen mit unberichtigten Waaren, damit der dadurch beabsichtigte Zweck, Verhütung heimlicher Ein- und Ausführung von zollbaren Gegenständen oder Vertauschung von Waaren, möglichst erreicht werde.

Der Zollverschluß, wo er zur Sicherung des königlichen Zollinteresses erforderlich ist, muß daher mit großer Sorgfalt und dergestalt angelegt werden, daß die deutlich auszudrückenden Siegel (oder an den Zollstätten, wo nach besonderer Bestimmung des Collegiums die Plombirung angeordnet werden möchte, die Plomben) nicht abschleifen, daß eine theilweise Oeffnung des unter Zollverschluß gesetzten Waarenverschlusses oder der Ladung verhindert werde und überhaupt der Zollverschluß nicht unwirksam gemacht werden könne.

Die näheren detaillirten Vorschriften zur Ausführung des Zollverschlusses werden den Zollstätten eröffnet werden.

Attestation der Versiegelung.

§ 18. Wenn unter den mit fremden unberichtigten Waaren unter Zollverschluß abgehenden Verschlägen einige befindlich sind, welche mit mehr als einem Siegel oder einer Plombe versehen worden, so haben die Unterzollbeamten neben ihrer Attestation auf den Angaben und Zollpassirzetteln die Anzahl der an jedem Verschlag angebrachten Siegel oder Plomben auf folgende Weise zu bemerken:

„Von vorstehenden Verschlägen sind
 die mit NB. bezeichneten (3) jeder mit (2)
 — × — (2) — (3)
 Siegeln (Plomben) versehen.“

Die Gesamtzahl der Siegel oder Plomben ist auf den betreffenden Zolldocumenten jedesmal anzuführen und zwar neben der Attestation durch die Worte:

„Gesamtzahl der Siegel (Plomben) = (20 Stück).“

Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Schiffsversiegelung.

§ 19. Die Unterzollbeamten haben darüber zu wachen, daß kein inländisches Fahrzeug, welches eiserne Luckenstangen, aber nicht die zur Festhaltung der Luckenstangen erforderlichen genieteten Krampen hat, abgehe, bevor es mit solchen Krampen versehen worden.

Ferner ist von ihnen darauf zu sehen, daß auf den Fahrzeugen keine solche Einrichtungen vorhanden seien, durch welche die Zollversiegelung unwirksam gemacht werden kann.

Wägen und Messen.

§ 20. Bei dem Wägen und Messen der Waaren, welches respectiv auf den bei den Zollstätten vorhandenen, mit justirten Gewichten versehenen Waagen und mittelst der justirten Meßgefäße oder bei flüssigen Waaren mit den Bisirinstrumenten oder falls der Beifommende dies verlangt, mit den gesetzlichen Hohlmaßen geschehen soll, haben die Unterzollbeamten die desfälligen Vorschriften der Zollverordnung und die ihnen mitgetheilten oder mitzutheilenden speciellen Anweisungen genau zu beobachten.

In den Fällen, wo von der anordnungsmäßigen Tara abgewichen und nach Maafgabe des Abschnitts 4 der Anlage Lit. D der Zollverordnung das Nettogewicht durch specielle Untersuchung er-

mittelt wird, ist solches von den Unterzollbeamten in ihren Attestationen auf den Zollangaben ausdrücklich zu bemerken.

§ 21. Die bei den Seezollstätten oder Außencontrollen angelegten Unterzollbeamten sollen gleich bei der Ankunft eines Schiffes im Zolldistrict, auf der Rheide oder im Hafen, sich an Bord desselben begeben und die in den §§ 95 und 97 der Zollverordnung vorgeschriebene generelle Nachsicht und eventuell die Versiegelung vornehmen. Von den Schiffsführern haben sie sich die Lücken und andere Zugänge zur Ladung anzeigen zu lassen, und diese, insofern es nicht schon geschehen sein möchte, so zuverlässig zu versiegeln, daß die Siegel nicht aus Irrthum oder Unvorsichtigkeit abgerissen oder beschädigt werden können. Zugleich haben sie genau zu untersuchen, ob auch sonst noch verbotene Lücken oder andere vom Schiffer nicht angezeigte Zugänge zur Ladung vorhanden sind.

Behandlung
ankommender
Schiffe.

§ 22. Die Kajüte und das Local für die Schiffsmannschaft sind zwar nicht zu versiegeln, die Zollbeamten haben aber diese Stellen genau zu visitiren. Wenn sie darin zollbare Waaren vorfinden, so haben sie diese vor der Versiegelung der Schiffslücken in den Raum des Schiffes bringen zu lassen oder unter Zollversiegelung zu setzen und namentlich auch darauf zu sehen, ob die Waaren in den Ladungsdocumenten mitaufgeführt sind.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der unter Zollversiegelung gesetzten und auf dem Verdeck des Schiffes befindlichen Waarenverschläge hat der Unterzollbeamte dem Manifeste die erforderliche Bemerkung hinzuzufügen.

§ 23. Die in den Schiffen befindlichen Koffer, Kisten und Behältnisse der Schiffsführer, der Schiffsmannschaft und Passagiere sind die Unterzollbeamten zu visitiren verpflichtet, um sich davon zu überzeugen, daß darin keine zollbare Gegenstände ohne Erlegung des Zolles ein- oder ausgeführt werden.

Fortsetzung.

§ 24. Besonders sind alle Schiffe, welche unverzollte Waaren geladen haben, unter zweckmäßiger Aufsicht zu halten, damit aus denselben nichts heimlich herausgebracht werde.

Besondere
Aufsicht gegen
heimliches Los-
sen.

§ 25. Bevor nach beschaffter vorschriftsmäßiger Zollangabe mit dem Auslösen angekommener Schiffsladungen angefangen wird, haben die Unterzollbeamten die auf den Schiffslücken und anderen Zugängen zur Ladung gesetzten Zollsiegel einer genauen Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen, um sich davon zu vergewissern, daß die Siegel nicht allein unbeschädigt sondern auch unverfälscht sind.

Nachsicht
der Schiffsver-
siegelung.

§ 26. Demnächst haben sie beim Ausladen genaue Aufsicht zu führen, die gelöschten Waaren mit den darüber ausgestellten Angaben oder Zollpassirzetteln sorgfältig zu vergleichen, selbige zu untersuchen und dahin zu sehen, daß nicht durch Verwechslung der Verschläge oder heimliche Wegbringung derselben Unterschleif verübt werde.

Aufsicht beim
Lösen.

§ 27. Beim Ausladen eines jeden von der Fremde oder dem Inlande mit Waaren angekommene Fahrzeuges sind die Waaren sofort, nachdem sie aus dem Fahrzeuge gekommen, unter Hinzufügung des Verschlages, Merkzeichens, Inhalts, Maaßes und Gewichts in ein von dem Zollinspector und dem Zollcassirer zu auctorisirendes Losregister von den beim Ausladen die Aufsicht führenden Unterzollbeamten mit rother Kreide oder mit Dinte zu verzeichnen und mit der ihnen von dem Zollinspector zu behändigenden Zollangabe oder dem Passirzettel zu vergleichen. Von Seiten des Zollcomtoirs bedarf es also keiner vorgängigen Bezeichnung der zu löschenden Waaren, sowie der Namen der Absender oder Empfänger im Register. Auch ist es nicht erforderlich, daß Waarenverschläge gleichen Inhalts, gleicher Art und Merkzeichens, die Einen Empfänger oder Einen Absender haben, und in Einer Reihenfolge gelöschet werden, wenn von selbigen zur Erleichterung des Geschäfts etwa mehrere Verschläge auf einmal gewogen werden, einzeln in obiger Weise verzeichnet werden, sondern es genügt die Angabe der Stückzahl und des Gewichts solcher auf einmal gewogenen Verschläge. Gebinde mit Wein, Brantwein, oder anderen Flüssigkeiten, deren Inhalt und Stärkegehalt, etwa nach vorgängiger

Losregister.

Auffüllung durch Anwendung des Rudestocks oder Gradirinstruments oder, falls der Beikomende solches verlangt, mit den gesetzlichen Hohlmaaßen, ermittelt wird, müssen dahingegen stets Stückweise verzeichnet werden. Da die Lofregister außer dem Hauptzweck derselben, daß nemlich, so oft die Inspection dies erforderlich findet, bei einer und derselben Löschung ein Wechsel der die Aufsicht führenden Beamten ohne Störung der Geschäfte eintreten könne, dazu dienen sollen, eines Theils über den jedesmaligen Bestand der gelochten oder geladenen Güter sofort die nöthige Uebersicht zu geben, anderen Theils, damit durch Conferirung der Register mit der Angabe oder dem Passirzettel, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser letztgedachten Documente sofort dargethan werden könne, so kann auch die geringere Quantität der zu löschenden oder zu ladenden Waaren oder die Qualität der Ladung, als z. B. Holzwaaren, von der Führung der mehrgenannten Register nicht befreien. Bei den nach der Commerzlastenträchtigkeit des Fahrzeuges zum Verzollungsmaaßstab anzusehenden Holzladungen ist es hinlänglich, daß die einzelnen Sorten, aus welchen die Ladung besteht, der Stückzahl nach im Lofregister verzeichnet werden. Bei der Holzdecklast sind aber zugleich zum Zwecke der Berechnung des Cubikinhalts die Dimensionen des Holzes mit zu verzeichnen.

Endlich ist in dem Lofregister zu bemerken, welche Waaren nach dem Zollpackhause gesandt oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften als Transitgut den Empfängern oder Spediteuren überliefert worden sind.

Dieses dem Zollinspector, so oft er es verlangt, vorzuzeigende Lofregister wird nach beendigtem Ausladen des Schiffs geschlossen und ist, versehen mit Datum und Namensunterschrift des oder der beim Ausladen die Aufsicht führenden Unterzollbeamten, dem Zollkassirer zur Aufbewahrung im Zollarchiv zu überliefern.

Erfordert das Auslöschchen einer Ladung mehr als einen Tag, so wird am Abend jedes Tages das Datum und die vorbereitete Namensunterschrift dem Lofregister hinzugefügt. Wird das Ausladen unterbrochen, so ist solches in dem Lofregister zu bemerken. Wenn die Aufsicht beim Ausladen eines Schiffs nicht von einem und demselben, sondern von mehreren Zollbeamten nach einander geführt wird, so soll der von diesem Posten abgehende Zollbeamte bei seinem Abgange jedesmal das Lofregister mit seiner Namensunterschrift und Bemerkung der Zeit seines Abganges versehen.

Laderegister.

§ 28. Ein ähnliches, auf vorerwähnte Weise zu auctorisirendes Verzeichniß (Laderegister) wird beim Einladen eines jeden nach dem Auslande mit Transit- oder Creditaufslagewaaren oder mit ausfuhrzollpflichtigen Waaren, exclusive der Schiffsprovisionen, ingleichen bei dem Einladen nach dem Inlande mit Transit- oder Creditaufslagewaaren bestimmten Fahrzeuges von dem oder den dabei die Aufsicht führenden Unterzollbeamten über erwähnte Waaren aufgenommen. In dieses Einladungsregister werden die Waaren, unter Hinzufügung des Verschlags, Merkzeichens, Inhalts, Maaßes und Gewichts sofort, nachdem sie in's Fahrzeug gebracht sind, mit rother Kreide oder mit Dinte verzeichnet und kommen im Uebrigen die Regeln zur Anwendung, welche hinsichtlich des Lofregisters (§ 27) vorgeschrieben sind.

Ermittlung
der Lastenträch-
tigkeit 2c.

§ 29. Bevor die Unterzollbeamten die Angaben oder Zollpassirzettel über eingehende Schiffe attestiren, sollen sie sich die Meßbriefe der Schiffe vorzeigen lassen und in ihren Attestationen zugleich ausdrücklich anführen, daß sie die in den Zolldocumenten angeführte Trächtigkeit des Schiffs nach dem ihnen vorgezeigten Meßbriefe richtig befunden haben.

Sind die Fahrzeuge bei der Ankunft mit keinem dänischen Meßbriefe versehen, so ist späterhin nach geschעהener Messung die Lastenträchtigkeit von den Unterzollbeamten auf der Zollangabe zu attestiren.

Ferner haben sie mit Rücksicht darauf, daß die Schiffsabgaben nur für so viele Commerzlasten zu berechnen sind, als die bei einer inländischen Zollstätte ausgeladenen oder eingenommenen Waaren betragen, (§ 157 der Zollverordnung) jedesmal den Betrag der gelöschten oder geladenen Waaren, event. nach Maaßgabe des im § 151 der Zollverordnung gedachten Bestaunungsreglements, zu attestiren.

§ 30. Sämmtliche der Zollnachricht unterworfenen Waaren dürfen, insofern selbige nicht sogleich bei der Ankunft entweder auf dem Posthause oder beim Löschen im Hafen gehörig nachgesehen werden können und soweit nicht die Zollanordnungen Ausnahmen hievon zulassen, nur in den dazu bestimmten Zollpackhäusern und Nachsichtlocalen untersucht und müssen bis zur Berichtigung oder Weiterverfendung daselbst aufbewahrt werden. Eine Nachsicht der Waaren in den Wohnungen der Empfänger ist unstatthast.

Waarennachricht.

§ 31. In ein von dem Zollinspector und Zollfasser zu auctorisirendes Packhausjournal sind alle zur Aufbewahrung oder zur speciellen Untersuchung entweder in das Zollpackhaus oder andere unter Aufsicht des Zollwesens stehende Packräume eingelieferte Waaren, insofern deren Zollberichtigung und Wiederauslieferung nicht am Tage der Einlieferung stattfindet, unter Anführung des Datums der Einbringung, der Merkzeichen der Verschläge sowie der Namen der Waarenführer und der Empfänger von dem die Aufsicht führenden Unterzollbeamten (vom Packhausverwalter, wo ein solcher angestellt ist) sofort einzutragen, auch ist in diesem Journal der Tag der nachherigen Auslieferung zu bemerken. Das Packhausjournal und die Schlüssel zu dem Packhauslocal sind entweder im Zollcomtoir oder von dem die Aufsicht führenden Unterzollbeamten (oder vom Packhausverwalter) aufzubewahren und es ist genau darüber zu wachen, daß die Schlüssel nicht in fremde Hände gerathen und gemißbraucht werden.

Packhausjournal.

Das Journal ist, sobald ein neues erforderlich geworden, mit den etwanigen Belegen zur Aufbewahrung in's Zollarchiv abzuliefern.

§ 32. Ohne vorgängige Zollangabe, vorgenommene anordnungsmäßige Untersuchung und ge-

Auslieferung der Waaren.

§ 33. Alle verdächtige Umstände, welche sich bei Untersuchung namentlich der Auflagen von Credit- und Transitauslagewaaren ergeben oder sonst zu ihrer Kunde kommen, haben die Unterzollbeamten dem Zollinspector sofort anzuzeigen. Ferner sollen sie eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf solche Auslagewaaren richten, die zur Ausfuhr in die Fremde angegeben werden. Diese Waaren sind nicht nur aufs genaueste zu visitiren, sondern es ist auch sorgfältig darauf zu sehen, daß die Auslagewaaren richtig und sämmtlich angegebenermaassen verladen, nicht nachher heimlich aus Schiffen gelöschet oder von Frachtwagen wieder abgeladen, sondern wirklich ausgeführt werden.

Auslagewaaren.

§ 34. In Ansehung der landwärts abgehenden Waarentransporte, welche nach § 11 der Zollverordnung mit Folgezetteln und zufolge § 12 mit Passirzetteln versehen sein sollen, haben die Unterzollbeamten genau darauf zu achten, daß und wann die Waaren abgeführt werden. Um in dieser Hinsicht die erforderliche Controle führen zu können, sollen die Unterzollbeamten nicht allein die Folge- und Passirzettel respective mit ihrem Product und ihrer Attestation versehen, sondern auch auf den genannten Documenten und auf der Zollangabe (§ 12) zugleich die Zeit des Abgangs der Waaren bemerken.

Passir- und Folgezettel.

§ 35. Rückfichtlich der Fabrikzeichen, Stempel oder Zollsigel, womit die Altonaer und Wandsbecker Fabrikate (§ 15 der Zollverordnung) sowie die § 6, § 10 Nr. 3 und § 17 der Zollverordnung genannten Waaren bei der Einfuhr, dem Binnentransport und der Ausfuhr nach Dänemark versehen sein müssen, dienen die desfalls zu erlassenden Vorschriften bis weiter zur Richtschnur.

Fabrik- und Zollstempel.

Transitverkehr. § 36. Ueber das Verfahren bei Abfertigung ganzer Transitladungen an den Landgrenzzollstätten wird eine besondere Anweisung für die betreffenden Zollstätten erfolgen.

Fortsetzung. § 37. In Betreff derjenigen Transitwaaren, welche auf demselben Wagen mit anderen, zur Einfuhr bestimmten Waaren verpackt eingehen, dienen die Bestimmungen der Zollverordnung über die Zollbehandlung fremder unberichtigter Transit- und anderer Güter und deren Expedition (§§ 19. 38. 57. 58. 59. 219) zur Richtschnur und ist jeder einzelne Waarenverschlag nach geschehener Ermittlung des Bruttogewichts an der Grenzzollstätte zu versiegeln oder zu plombiren.

Attestation und Anhaltungs-Anzeige. § 38. Nachdem die Unterzollbeamten sich durch die vorzunehmende Nachsicht und Untersuchung von der Richtigkeit gemeldeter Waaren überzeugt haben, sind die darüber vorgezeigten Angaben, Zoll- oder Passirzettel mit den Worten „richtig befunden“ und ihrer Namensunterschrift zu bezeichnen. Für ihre Attestation sind die Unterzollbeamten verantwortlich. Begangene Nachlässigkeiten in dieser Beziehung werden nach Befinden der Umstände geahndet. (§ 319 der Zollverordnung).

Ergeben sich aber Unrichtigkeiten, so haben sie diese nicht nur auf den beregten Zolldocumenten kurz zu bemerken, sondern auch die betreffenden Waaren anzuhalten und von dem Befund sofort eine genaue und deutliche schriftliche Anzeige an die Zollstätte in zwei Exemplaren zu beschaffen.

Vigilanzgeschäfte. § 39. Außer der Besorgung der ihnen übertragenen Nachsichts- und sonstigen Geschäfte haben die Unterzollbeamten, soweit es in ihren Kräften steht, gegen Zollunterschleife zu vigiliren und Vigilanztouren im Zollbistricte, nicht allein am Tage, sondern auch in der Nacht vorzunehmen.

Die am Orte einer Zollstätte oder im Zollbistricte angestellten berittenen Unterzollbeamten, denen die Vigilanz vorzugsweise obliegt, sollen mit einem tüchtigen Reitpferde jederzeit versehen sein. Sie sollen es sich angelegen sein lassen, die Localität des Bistrictes, in welchem sie angestellt sind, sowie auch die angrenzenden Bistricte, deren Fuß- und Fahrwege, die Namen der Ortschaften und einzelnen Häuser, imgleichen die Punkte genau kennen zu lernen, welche sich vorzugsweise zum Einschleichen eignen.

Fortsetzung. § 40. Die Unterzollbeamten haben besonders beim Eingange in die Städte und Flecken eine wachsame Aufsicht zu führen. Auf den Landstraßen haben die Zollbeamten nur in Verdachtsfällen und soweit es ohne Abladen der Waaren geschehen kann, eine Visitation der angetroffenen Waaren vorzunehmen und den kleinen Verkehr im Lande, so viel als mit ihren Pflichten vereinbarlich, unbelästigt zu lassen. Uebrigens sind sie hinsichtlich der Waarenanhaltungen und der Verfolgung auf der That betroffener Contravenienten an keinen Bistricte oder Bezirk des Inlandes gebunden, vielmehr sind sie befugt, sowohl in den angrenzenden als in entfernteren Zollbistricten Anhaltungen zu machen. Die in anderen Zollbistricten angehaltenen Waaren haben sie aber an die dem Orte der Anhaltung zunächst belegene Zollhebungsstelle abzuliefern und dabei im Uebrigen die Vorschrift des § 41 zu beobachten.

Zollcontraventions-Anzeigen. § 41. Von allen zu ihrer Wissenschaft kommenden Zollunterschleifen haben die Unterzollbeamten den Zollinspector unaufhältlich zu benachrichtigen, sowie über die im Zollbistricte geschehenen Anhaltungen bei demselben sofort eine genaue, alle bei der Anhaltung vorgekommenen Umstände befassende schriftliche Anzeige zu machen, von welcher sie das Concept oder eine Abschrift zum etwanigen späteren Gebrauche zurückbehalten müssen.

Die angehaltenen Waaren werden sogleich nach dem Zollpackhause gebracht und diejenigen, denen Waaren angehalten werden, sind aufzufordern, sich sofort am Zolle einzufinden. Auch ist ihnen das Taxationsinstrument über die angehaltenen Waaren zur Unterschrift vorzulegen.

§ 42. Als Antheil an dem Ertrage der durch die Thätigkeit der Unterzollbeamten in Zollsachen zu Wege gebrachten Confiscations- und Bruchgelder fallen dem Anhalter 50 Proc. des Werths der confiscirten Gegenstände und der Bruchsummen zu, wogegen die andere Hälfte mit respective 20 und 30 Procent zwischen den der Zollstätte, in deren District die Anhaltung gemacht und die Brüche verwickelt ist, vorgelegten Beamten und der zur Unterstützung für Zollbeamte und deren nachgelassene Wittwen bestimmten Kasse des Collegiums vertheilt wird. Antheil an den Strafgeldern.

§ 43. Diejenigen Unterzollbeamten, welchen Rechnungs- und Hebungsgeschäfte übertragen worden, haben sich in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für die Zollkassirer gegebenen Bestimmungen zu richten. Dem Zollkassirer des Districts, zu welchem sie gehören, haben sie für ihre Hebung genügende Caution zu bestellen und die Intraden monatlich und zwar spätestens 3 Tage nach Ablauf jedes Monats unter Einsendung eines gehörigen Hebungsextracts an ihn abzuliefern. Die von ihnen anzufertigenden periodischen Nachrichten und Verzeichnisse sowohl als Berichte, Erklärungen u. sind an die ihnen vorgelegte Zollstätte einzusenden. Hebungscontrollen.

III. Besondere Bestimmungen für die Zollinspectoren.

§ 44. Dem Zollinspector liegt die Leitung und Aufsicht über das Zollwesen in dem ihm angewiesenen Zolldistrict ob. In denjenigen Zolldistricten, in welchen kein besonderer Zollinspector angestellt ist, sind sämtliche Obliegenheiten desselben von dem Zollverwalter wahrzunehmen. Geschäftskreis im Allgemeinen.

§ 45. Den Unterzollbeamten hat er die nöthigen Anweisungen und Belehrungen zu ertheilen, ihnen täglich oder so oft die Umstände es erfordern, ihre verschiedenen Posten anzuweisen und darauf zu sehen, daß jeder derselben seine Dienstpflichten genau erfülle. Verhältniß zu den Unterzollbeamten.

§ 46. Ueber das Dienstverhalten und das sittliche Betragen der Unterzollbeamten hat der Zollinspector sich genau zu unterrichten und alle zu seiner Kunde gelangten Dienstvernachlässigungen, Ordnungswidrigkeiten und sonstige Pflichtverletzungen derselben sofort an den Oberzollinspector einzuberichten. Er muß sich die Tagebücher der Unterzollbeamten von Zeit zu Zeit vorzeigen lassen und selbige mit dem Product versehen. Am Schlusse jedes Jahres hat er eine Conduitenliste über sämtliche Unterzollbeamten des Districts anzufertigen, welche innerhalb der ersten 8 Tage des Januar Monats dem Oberzollinspector zur weiteren Beförderung an das Collegium zuzustellen ist. Aufsicht über deren Verhalten. Conduitenlisten.

§ 47. Die außerhalb der Zollstätte im District angestellten Unterzollbeamten sind, mit Berücksichtigung der in Betracht kommenden örtlichen und sonstigen Verhältnisse, unter Hinweisung auf die allgemeine Dienstinstruction und in Uebereinstimmung mit den Zollanordnungen von dem Zollinspector mit einer besonderen schriftlichen Instruction zu versehen, von welcher beglaubigte Abschriften an das Collegium und an den Oberzollinspector einzusenden sind. Besondere Instruktionen.

§ 48. Sowie der Zollinspector darauf zu halten hat, daß bei der Nachsicht zollbarer Waaren, soweit möglich, stets zwei von ihm zu bestimmende Unterzollbeamte zugleich fungiren, so hat er auch selber so oft als thunlich der vorgeschriebenen Nachsicht der Creditauflagen, den Schiffsmessungen, den Schiffs- und Waarenversiegelungen, den Gewicht- und Maasermittelungen und überhaupt sämtlichen Nachsichts- und Visitationsgeschäften beizuwohnen, und den Umständen nach an selbigen thätigen Antheil zu nehmen. Theilnahme an den Nachsichtsgeschäften.

§ 49. In Krankheits- und anderen Behinderungsfällen der Unterzollbeamten hat der Zollinspector für die Interimsverwaltung des Dienstes derselben Sorge zu tragen und nöthigenfalls selbst statt ihrer zu fungiren. Behinderungsfälle.

Sterbefälle.

§ 50. Sterbefälle von Zollbeamten des Districts sind sofort dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, ingleichen dem Oberzollinspector anzuzeigen.

Verhältniß zum
Zollkassirer.

§ 51. Dem Zollkassirer ist der Zollinspector im Allgemeinen coordinirt und hat in Gemeinschaft mit ihm das Interesse des Königlichen Zolldienstes nach besten Kräften zu fördern, zu welchem Ende sie sich gegenseitig mit Rath und Aufklärung an die Hand gehen müssen. Der Zollinspector hat aber vermöge der ihm obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht insbesondere darauf zu halten, daß die Zollerpeditionen ohne Zögerung und in gehöriger Ordnung vor sich gehen, daß jede Angabe und Zollerpedition, welche deshalb ihm vorgezeigt und mit seinem vidi versehen werden muß, zeitig in die auctorisirten Zollbücher unter fortlaufenden Nummern eingetragen und jeder ihm bekannte Einnahmeposten unverweilt in der Zollrechnung aufgenommen werde. Er hat zu dem Ende die Zollbücher täglich zu inspiciere und selbige unmittelbar unter der zuletzt eingetragenen Zollerpedition mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Auch sind die monatlichen Hebungsextracte vor der Einsendung mit dem Attestat des Zollinspectors dahin zu versehen, daß der darin angeführte Belauf mit den betreffenden Einnahme- und Ausgabesummen der Zollbücher übereinstimme.

Wegen jeder Vernachlässigung des Zollinspectors in Ansehung dieser ihm obliegenden Pflicht ist derselbe außer der sonst etwa verwirkten Ahndung der Königlichen Kasse für die ihr daraus entstehenden Verluste neben dem Zollkassirer persönlich verantwortlich.

Hebungscon-
trolen.

§ 52. Die in dem Zolldistrict befindlichen Controlhebungsstellen hat der Zollinspector, so oft es geschehen kann, nach Maassgabe vorstehender Regeln zu inspiciere und eine genaue Untersuchung der Zollrechnung sowie der Kasse vorzunehmen, auch daß und wann solches geschehen, in der originalen Zollrechnung zu bemerken.

Correspondenz.

§ 53. Rücksichtlich der zu führenden Correspondenz in Dienstsachen ist Folgendes zu beobachten.

- 1) Alle unter der Aufschrift „an die Zollstätte“ eingehenden Briefe werden auf dem Zollcomtoir, entweder vom Zollinspector oder Zollkassirer, geöffnet;
- 2) die an das Collegium abzustattenden Berichte sind in der Regel von ihnen nach vorgängiger Berathung gemeinschaftlich zu erstatten;
- 3) für eine schnelle und regelmäßige Führung der Correspondenz ist zunächst der Zollinspector verantwortlich;
- 4) je nachdem die Sache, über welche zu berichten oder zu correspondiren, das Aufsichts- oder das Kassens- und Rechnungswesen betrifft, hat entweder der Zollinspector oder der Zollkassirer die Ausarbeitung der Berichte, Nachrichten u. zu übernehmen und die Einziehung der Erklärungen zu veranlassen.

Zollcontra-
ventionen.

§ 54. Ueber jede bewirkte Waarenanhaltung und entdeckte Uebertretung der Zollgesetze ist, unter Einsendung der von dem betreffenden Zollbeamten eingelieferten schriftlichen Anzeige nebst dem über die angehaltenen Waaren aufgenommenen Verzeichnisse und Taxationsinstrument gemeinschaftlich von dem Inspector und Kassirer an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium unverweilt zu berichten, und dabei zugleich zu bemerken, ob, wie oft, wann und wie der Contravenient schon früher wegen Uebertretung der Zollgesetze bestraft worden ist.

In Betreff des sonstigen Verfahrens in Zollcontraventions- und Strassachen wird auf den Abschnitt XIV. der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 hingewiesen.

Requirirung
gerichtlicher
Untersuchung.

§ 55. Da eine gerichtliche Untersuchung und Besichtigung des Thatbestandes insonderheit in den Fällen erforderlich sein kann, wenn Jemand wegen Verletzung der Zollversiegelung oder des Zollverschlusses (§ 250), wegen Producirung falscher Documente (§ 259), wegen verheimlichter Lucken, Zugänge oder

anderer Behältnisse in Fahrzeugen, welche zur Aufbewahrung von Waaren geeignet sind, sowie wegen solcher Einrichtungen, mittelst deren die Lücken der Fahrzeuge ohne Verletzung der Zollverfiegelung weggenommen werden können, von der Zollbehörde in Anspruch genommen wird, so hat der Zollinspector, mit Beziehung auf den § 286 der Zollverordnung, den Umständen nach zur Constatirung des Thatbestandes die Mitwirkung der obrigkeitlichen Behörde unaufhältlich zu veranlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß bis dahin der Thatbestand völlig unverändert erhalten werde und das über diesen Act aufgenommene gerichtliche Protocoll mit Bericht an das Collegium einzusenden.

§ 56. Der Zollinspector ist verpflichtet, über das dem Zollwesen gehörige bewegliche und un- Dienstinventar.
bewegliche Dienstinventarium im District die Aufsicht zu führen, für dessen Conservation zu sorgen und wegen Instandsetzung desselben erforderlichen Falls ans Collegium zu berichten. Er hat über diese Inventariengegenstände ein Verzeichniß unter Bemerkung des Ab- und Zugangs zu führen, darüber beim Jahresschluß die nöthige Aufklärung zu geben und dasselbe dem Zollkassirer zur Eintragung in die Zollrechnung und Uebersendung ans Collegium zu überliefern.

§ 57. Ueber die Zulänglichkeit der Cautionen und Bürgschaften, welche der Zollkasse als Cautionen.
Sicherheit wegen der Einfuhrabgaben für Creditauslagewaaren (§ 210) oder für Transitgüter (§ 222 der Zollverordnung) angeboten werden, haben der Zollinspector und Zollkassirer gemeinschaftlich zu bestimmen, indem in Ermangelung ordnungsmäßiger Sicherstellung beide genannte Beamte für die auf solchen Waaren haftenden Abgaben der Zollkasse solidarisch verpflichtet sind. Uebrigens wird rücksichtlich der Creditauslagefreiheit auf die Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1838 verwiesen.

§ 58. Der Zollkassirer hat darauf zu halten, daß dasjenige, was im § 102 dieser Instruction Stromzollpässe.
wegen der Schiffe, welche den Sund oder die Belte passirt sind, bestimmt worden, beobachtet werde.

§ 59. In Ansehung der von den Zollbeamten wegen der See:Enrollirung wahrzunehmenden See-Enrollirung.
Geschäfte an denjenigen Orten, an welchen sich kein See:Enrollirungsofficier befindet, ist es, nach Maasgabe des § 67 Litr. n der Verordnung, betreffend das See:Enrollirungswesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 17. April 1838, in der Art zu verhalten, daß der Zollinspector die Mannschaft mustert und die Mannschaftsliste attestirt, der Zollkassirer dagegen die bei der See:Enrollirung vorkommende Correspondenz führt und die angeordneten Gebühren erhebt, welche diesen beiden Beamten zu gleichen Theilen zufließen.

IV. Besondere Bestimmungen für den Zollkassirer.

§ 60. Der Zollkassirer hat die Rechnungs- und Hebungsgeschäfte bei der Zollstätte, an welcher er angestellt ist, mit unverbrüchlicher Treue, Ordnung und Sorgfalt zu verwalten. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen des Zollinspectors hat er dessen Geschäfte entweder selbst mitzubeforgen oder, wo dies nicht thunlich, selbige in Gemeinschaft mit dem Inspector demjenigen Unterzollbeamten zu übertragen, welcher der geeignetste dazu ist. An den Zollstätten, wo kein besonderer Zollkassirer angestellt ist, liegen dem Zollverwalter alle Dienstplichten desselben ob. Geschäftskreis im Allgemeinen.

§ 61. Ueber alle eingehende und ausgehende Sachen hat der Zollkassirer ein Journal zu Journal, Registraturen.
führen und über alle im Zollarchiv aufzubewahrende Verordnungen, Documente und sonstige Papiere genaue und richtige Registraturen zu halten, nach welchen bei seinem Abgange vom Dienste die Ablieferung des Zollarchivs zu beschaffen ist.

§ 62. Dem Oberzollinspector und Zollinspector ist der unbehinderte Zugang zu dem Archiv Zollarchiv.
zu gestatten, auch sind ihnen einzelne Zollrechnungen nebst Beilagen und sonstige Papiere auf Verlangen zum Gebrauche gegen Empfangschein zu übergeben. Gleichfalls ist den Unterzollbeamten nicht zu ver-

weigern, diejenigen Anordnungen, Zolldocumente und sonstigen Papiere, deren sie zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Dienstverrichtungen bedürfen, im Zollcomtoir einzusehen und Abschriften davon zu nehmen.

Zollrechnung.

§ 63. In die dem Zollkassirer alljährlich zuzustellenden, vom Collegium auctorisirten Zolzbücher ist eine jede Zollangabe, jeder nach der Zollverordnung abzuliefernde Passirzettel und überhaupt eine jede Zollexpedition an eben dem Tage, an welchem das dazu gehörige Document eingeliefert oder ausgefertigt wird, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Die darnach zu erlegenden Abgaben sind jede für sich in die für selbige bestimmten Rubriken sofort zur Einnahme zu berechnen und, sowie genau darauf zu halten, daß jeder Einnahmeposten, mithin auch die Einnahme, welche nicht aus eigentlichen Zollabfertigungen entspringt, gehörig belegt sei, so darf auch kein Posten ohne Beleg oder Nachweisung der betreffenden Zahlungsordre in Ausgabe gestellt werden.

Nur bei den größeren Zollstätten, bei welchen halbjährige Rechnungsablegung stattfindet, mag es genügen, wenn die Zollexpeditionen jedes Tages an dem folgenden Morgen in den originalen Zolzbüchern sich eingetragen finden.

Strafbestimmung.

§ 64. Im Falle der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat der Rechnungsführer für jeden Tag der Versäumniß eine Mulct von 2 Rthl. an die Unterstützungskasse des Collegiums zu entrichten. Würde es sich aber ergeben, daß mit diesem unordentlichen Verfahren zugleich eine der Königl. Rasse nachtheilige, mit Vorsatz verübte Handlung verbunden wäre, so ist der Rechnungsführer nicht allein zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet, sondern überdies außer der verwirkten Mulct mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Reinheit zc. der Schrift.

§ 65. Die Zollrechnungen wie überhaupt alle schriftliche Ausfertigungen müssen rein und deutlich geschrieben werden. Kein Maculiren und kein Radiren darf darin stattfinden, ebenfalls sind nicht allgemein verständliche Abkürzungen untersagt.

Wenn Schreibfehler, welche der Rechnungsführer möglichst zu vermeiden suchen muß, vorkommen, so sollen die ursprünglich unrichtigen Eintragungen durch nähere Bemerkungen in der Zollrechnung berichtigt werden.

Abänderungen, welche bloß die Aus- und Aufrechnung betreffen, sind zulässig, sie müssen aber mit rother Dinte geschehen.

Attestation der Documente.

§ 66. Es darf keine Angabe, kein Zollzettel und überhaupt kein Document, welches einen Gegenstand betrifft, dessen Richtigkeit durch die Untersuchung des Unterzollbeamten in Gewißheit zu setzen ist, der Zollrechnung angelegt werden, wenn selbiges nicht mit der Attestation des Unterzollbeamten, daß gedachte Untersuchung von ihm vorgenommen worden, versehen ist.

Einrichtung der Zollrechnungen.

§ 67. Die Zollrechnungen sollen zwei Hauptabtheilungen enthalten: In die erste Abtheilung wird alles dasjenige, was eingeführt wird, eingetragen; die zweite Abtheilung soll dasjenige enthalten, was ausgeht. Die Eintragung der Zollexpeditionen in die Rechnung soll unter Zugrundelegung der ausgefertigten Zolldocumente, übereinstimmend mit deren wörtlichem und wesentlichem Inhalte, so genau und vollständig geschehen, daß nach der Zollrechnung selbst, ohne die Beilagen, eine jede Zollexpedition und ein jeder Einnahme- und Ausgabeposten vollständig zu beurtheilen ist.

Abschriften, Kladden.

§ 68. Von den originalen Zollrechnungen müssen Abschriften genommen und im Zollarchiv aufbewahrt werden. Die Führung sogenannter Kladden Behuf vorläufiger Eintragung der laufenden Zollexpeditionen ist dagegen ganz unzulässig.

Berechnung des Zolles.

§ 69. Für jeden Waarenartikel wird der tarifmäßige Zoll besonders berechnet, soweit nicht der nächstfolgende § eine Ausnahme hievon macht. Der bei der Berechnung etwa vorkommende Bruch

in Reichsbankschillingen wird, wenn er unter $\frac{1}{2}$ ß beträgt, nicht angeführt, wohingegen $\frac{1}{2}$ ß und darüber mit 1 ß zu berechnen ist.

§ 70. Mit Beziehung auf die dem Zolltarif vom 1. Mai d. J. vorangestellten allgemeinen Bemerkungen ist zur Erleichterung der Expedition und Revision zu beobachten, daß in der Gesamtsumme an Zoll für die in Einer Zollexpedition aufgeführten, nach dem Gewichte zu verzollenden Waaren, deren Gewichtsermittlung durch Anwendung des bei den Zollstätten befindlichen Schleswig-Holsteinischen Gewichts geschieht, zum Behuf der Ausgleichung dieses Gewichts mit dem Dänischen oder Zollgewichte, drei Procent des Zolles zu kürzen sind. Gewichtsausgleichung.

§ 71. Mit Beziehung auf § 30 der Zollverordnung, wornach die zu erlegenden Abgaben in den, in den Herzogthümern gesetzlich auctorisirten Geldsorten zu entrichten sind, wird bemerkt, daß die in den Herzogthümern coursirenden alten 4 und 12 Schillingstücke, die Hamburger, Lübecker und Mecklenburgischen Schillinge, sowie das dortige grob Courant nach dem Nennwerth dieser Münzsorten gleichwie Schleswig-Holsteinisches Courant bis weiter in den Zollhebungen anzunehmen und daß die Zollhebungsbeamten Münzsorten.

den Louisd'or	zu	7	Rthlr.	8	ß
den Piaster	-	1	—	84	-
die Neuen Zweidrittelstücke	-	1	—		

das Stück in den Intradern der Königlichen Kasse annehmen und berechnen dürfen.

§ 72. Bei Berechnung des Last- und Feuergeldes ist zu berücksichtigen, daß diese Schiffsabgaben sowohl bei der Ein- als Ausklarirung der Schiffe in verschiedenen Rubriken Berechnung des Last- und Feuergeldes.

- a. für die inländische und ausländische Fahrt, und
- b. für Schiff und Ladung

bergestalt zu vereinnahmen sind, daß am Schlusse jedes Monats aus der Rechnung und dem Hebungsextracte zu ersehen:

- A. Für die inländische Fahrt:
 - a. der Betrag des Lastgeldes
 - b. der Betrag des Feuergeldes;
- B. Für die ausländische Fahrt:
 - a. der Betrag des Lastgeldes
 - b. der Betrag des Feuergeldes:
 1. von Schiffen,
 2. von der Ladung.

§ 73. Wenn fremde zollbare Waaren eingehen, deren Zollberichtigung nicht sofort beschafft wird, so ist bei der ersten Einmeldungsnummer die spätere Laufnummer der Zollrechnung anzuzeigen, unter welcher die Waaren zur Weiterverfendung oder Zollberichtigung angegeben worden sind. Bei der Einmeldungsnummer von Transit- und Creditaufslagewaaren ist auf das Folium der Auflage-Contos, wo die Waaren verzeichnet sind, hinzuweisen und in diesen Contos ist das Datum und die Nummer der Weiterverfendung oder Berichtigung der Waaren anzuführen. Nummernachweisung.

§ 74. Bei der Einklarirung der im Districte der Zollstätte zu Hause gehörigen Schiffe und Fahrzeuge ist die Nummer, unter welcher sie vorher ausgegangen sind, imgleichen die Nummer, unter welcher sie wieder ausklarirt werden, anzuführen und bei den ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen wird die Nummer angezeigt, unter welcher sie vorher eingegangen und von der zuletzt angetretenen Reise zurückgekommen sind. Schiffsclarirung.

Bei Clarirung anderer, im Zolldistricte nicht zu Hause gehörigen, einheimischen und fremden

Schiffe und Fahrzeuge ist nachzuweisen, unter welcher Nummer die Wiederausclarirung stattgefunden hat, und in der ausgehenden Expedition muß auf die Einclarirungsnummer Bezug genommen werden.

Gebühren. § 75. Gleichwie nach § 345 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 die in dem Anhange Lit. E bestimmten Gebühren bis auf nähere Verfügung in Einnahme zu stellen sind, so sind auch von sämtlichen, durch das erwähnte Zollgesetz angeordneten Abgaben künftig überall keine sogenannten Zulage- und Hebungspcente zu kürzen.

**Abgaben-
Zurückzahlung.** § 76. Bei Zurückzahlung des Pferdezolls (§ 40 der Zollverordnung), sowie überhaupt bei Restituirung von Zoll- und Schiffsabgaben (§§ 32, 159 und 171) findet ebensowenig eine Kürzung von Procenten statt.

**Pensionen an
Verwundete 2c.** § 77. Die Pensionen an Verwundete und Hinterlassene, welche nach der Verfügung vom 15. Mai 1802 aus einigen Zollkassen ausbezahlt werden, können auf desfällige Anweisung der Commission zur Unterstützung für Verwundete 2c. auch fernerhin aus der Zollkasse vorgeschossen werden. Hinsichtlich solcher Pensionsvorschüsse ist aber nicht allein in den Hebungsextracten und dem General-extract Erforderliches zu bemerken, sondern der Zollkassirer hat auch die Refusion derselben so frühzeitig zu veranlassen, daß die geleisteten Vorschüsse spätestens im Januar Monat des nächsten Jahres sämtlich wieder in Einnahme gestellt werden können.

**Monatliche
Uebersicht.** § 78. Unmittelbar nach dem Abschluß eines jeden Monats hat der Rechnungsführer über die monatliche Gesamteinnahme eine Recapitulation in der Zollrechnung zu formiren und übereinstimmend damit den Hebungsextract in drei Exemplaren auszufertigen.

Am Schlusse der Zollrechnung ist über Einnahme und Ausgabe ein Generalextract zu formiren, worin die Intraden monatlich einzutragen.

Depositenconto. § 79. Ueber die bei der Zollstätte etwa deponirten Gelder und Cautionsverschreibungen hat der Rechnungsführer auf einem besonderen Folium am Schlusse der Zollrechnung ein Depositen-Register zu führen, woraus ersichtlich:

- a) der Tag, an welchem das Depositum niedergelegt;
- b) weshalb das Depositum geleistet;
- c) von wem solches geschehen;
- d) wann selbiges zurückbezahlt, wieder ausgeliefert oder nach Maaßgabe der eingegangenen Verfügungen berechnet oder sonst vorschriftsmäßig verwendet worden.

Ueber zurückbezahlte deponirte Gelder sind die Quittungen der Betreffenden der Zollrechnung anzulegen.

**Creditauflage-
waaren-Conto.** § 80. Die Zollcontos über Creditaufslagewaaren (§ 183 der Zollverordnung) sind in Uebereinstimmung mit den derselben sub Lit. L angefügten Schematen zu solchen Contos in der Zollrechnung zu führen.

Wenn die gewöhnlichen Zolllbücher dazu nicht hinlänglich Platz gewähren, so haben die Rechnungsführer sich auctorisirte Bücher von größerem Format von dem General-Zollkammer- und Commerc-Collegium zu erbitten.

**Transitauflage-
waaren-Conto.** § 81. Ueber die auf der Transitauflage befindlichen Waaren (§ 217 der Zollverordnung) ist gleichfalls am Schluß der Zollrechnung unter Anzeige des Datums und der Nummer der Ein- und Wiederausfuhr oder der anderweitigen Zollberichtigung der Waaren ein Conto nach Maaßgabe eines mitzutheilenden Schemas zu formiren.

**Packhaus-
miete-Conto.** § 82. Da die Waaren, welche nach Maaßgabe des § 220 der Zollverordnung bis zu ihrer Wiederausfuhr oder anderweitigen Zollberichtigung entweder im Zollpackhause oder in anderen unter Aufsicht des Zollwesens stehenden öffentlichen Packräumen aufbewahrt werden, in das zu führende Packhausjournal von dem beikommenden Unterzollbeamten (oder dem Packhausverwalter) sofort einzu-

tragen sind und in demselben der Tag der Wiederabnahme zu bemerken ist, so ist es hinlänglich, wenn in die hinter der Zollrechnung vom Zollkassirer zu führende Packhausmiete-Rechnung diejenigen Waaren aufgenommen werden, für welche in Gemäßheit des § 223 der Zollverordnung eine Lagermiete zu erlegen ist. Die erhobene Lagermiete ist in dem monatlichen Hebungsextract über die Zollintraden in einer besonderen Rubrik anzuführen und mit denselben abzuliefern.

§ 83. In eine besondere Abtheilung der Zollrechnung sind die im Laufe des Jahrs bei der Zollstätte vorgefallenen und entdeckten Vergehungen wider die Zollgesetze, in der Zeitfolge, wie sie vorgekommen und unter fortlaufenden Nummern für jedes Jahr, dergestalt unaufhörtlich einzutragen, daß die linke Blattseite eine kurzgefaßte Anzeige enthält, worin die Uebertretung bestanden, wer sich derselben schuldig gemacht hat, von wem sie entdeckt und angezeigt worden, ob die angehaltenen Gegenstände im Zollverwahrsam geblieben oder gegen ein Gelddepositum und eventualiter welches, ausgeliefert worden, imgleichen wann die Sache an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einberichtet und ob die Provocation auf eine gerichtliche Entscheidung eingelegt ist. Auf der gegenüberstehenden rechten Blattseite der Zollrechnung wird bemerkt, wann und wie die Sache entschieden worden, imgleichen wo und wann die Zoll- und Strafgeelder, deren Betrag in zwei verschiedenen dazu einzurichtenden Rubriken auszuwerfen ist, respective berechnet und verfügtermaßen abgeliefert oder ausbezahlt sind. Die erfolgten Erkenntnisse sind dem Contraventions-Conto anzulegen und die Auszahlung der Confiscations- und Brückgelde an die Betreffenden ist mittelst Quittungen derselben zu bescheinigen. Ist eine Sache beim Schlusse der Zollrechnung noch unerledigt, so hat der Rechnungsführer den Grund der Nichterledigung in der Zollrechnung anzuzeigen und die unabgemachten Pöste in die folgende Rechnung auf die erwähnte Weise und zwar der Zeitfolge nach und unter Anführung der Nummern, unter welchen sie in der vorhergehenden Rechnung zuerst vorkommen (z. B. passus 8 pro 1838) in das Conto des laufenden Jahrs zu übertragen.

Contraventions-Conto.

§ 84. Bei den Seezollstätten ist über sämtliche zum Zolldistrict gehörige Schiffe und Fahrzeu- **Schiffsregister.**
ge, übereinstimmend mit einem mitzutheilenden Schema und der Anweisung, welche die Circularverfügung vom 7. Mai 1816, Abschnitt 1, 2, 3, enthält, ein Verzeichniß zu führen und in die Zollrechnung einzutragen.

In der Rubrik über die Lastträchtigkeit der Schiffe oder in einer besonderen Rubrik ist dabei neben der Aufgabe der Lastenzahl das Datum und der Ort der Ausstellung der Meßbriefe anzuzeigen.

§ 85. Rücksichtlich des am Schlusse der Rechnung zu formirenden Contos über Strandungs- **Strandungs-**
fälle wird auf § 140 der Zollverordnung verwiesen. **conto.**

§ 86. Sämmtliche Zollintraden und andere erhobene Gefälle nebst Sporteln aller Art werden **Ablieferung der**
monatlich an die Hauptkasse der Direction der Staatsschulden und des sinkenden Fonds in Rends- **Intraden.**
burg abgeliefert unter Einsendung eines Exemplars des Hebungsextracts (§ 78).

Die Ablieferung für jeden Monat ist von den Zollstätten, denen kürzere Termine nicht bereits vorgeschrieben sind oder künftig vorgeschrieben werden möchten, mit der in den ersten 8 Tagen nach Ablauf jedes Monats abgehenden Frachtpost zu beschaffen. Mit derselben Post, mit welcher die jedesmalige Absendung des Geldes stattfindet, ist der genannten Direction der Gesamtbetrag der an die Hauptkasse abgesandten Intraden anzuzeigen, auch dem Oberzollinspector ein Exemplar des Hebungsextracts mitzutheilen.

Ein drittes Exemplar des mehrgedachten Hebungsextracts, welchem die Secunda-Quittung der Hauptkasse in Rendsburg über die geschehene Ablieferung der Gefälle beizufügen, ist sofort nach Eingang der Quittung an das Collegium einzusenden, die Prima-Quittung aber der Zollrechnung anzulegen. Wenn der gedachte Hebungsextract nebst Secunda-Quittung vor dem Ablauf des nächsten

Monats bei dem Collegium nicht eingegangen ist, so verfällt der Rechnungsführer in die im § 98 dieser Instruction bestimmte Multe.

Hebungscontro-
len.

§ 87. Der Zollkassirer hat über die von den zum Zolldistrict gehörigen Hebungscontrollen abgelieferten Gelder eine, der Controlrechnung anzulegende, Quittung zu ertheilen. Der monatlich abgelieferte Betrag ist unter Anlegung des gedachten Hebungsextracts, von jeder Hebungscontrole für sich, in die verschiedenen Rubriken der Zollrechnung des laufenden Monats sofort in Einnahme zu stellen. Die Intraden der Controlhebungsstellen für den Monat December jedes Jahres sind am Schlusse des December Monats zu vereinnahmen und mit den übrigen Intraden für December abzuliefern.

Geldversendun-
gen.

§ 88. Bei Ablieferung der Zollintraden an die Hauptkasse ist zu beobachten:

- 1) daß keine Geldronnen über 3 bis 400 \mathcal{R} an Gewicht halten dürfen;
- 2) daß selbige die gehörige Stärke haben und hinlänglich mit Bändern versehen sein müssen;
- 3) daß das Geld in dieselben nicht los hineingeschüttet, sondern zuvörderst in wohlverriegelte Beutel verpackt werden muß;
- 4) daß, wenn die Versendung in Beuteln geschieht, auf diesen das Inhaltsquantum zu bemerken ist, und solche Beutel keine größere Summen als nachstehende enthalten dürfen:

a. in Kupfermünze	40 Rthlr.
b. - Schillingen	640 —
c. - sonstigem kleinen und grob Courant	800 —
d. - $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und ganzen Species, sowie in Bankthalern	1600 —

Strafgelder.

§ 89. Wegen Ablieferung der Strafgelder an die Unterstützungs-kasse des General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums ist es nach Maafgabe der Circularverfügung vom 16. April 1825 zu verhalten und in dem darüber gedoppelt anzufertigenden Quartals-Verzeichnisse der Passus des Contraventionscontos unter kurzgefaßter Angabe der nähern Umstände jedes einzelnen Falles, sowie das Datum des erfolgten Erkenntnisses bei jedem Posten anzuführen.

Spitzenhändler-
recognitionen.

§ 90. In Betreff der Erhebung und Ablieferung der von den concessionirten Spitzenhändlern jährlich zu erlegenden Recognition für eine jede denselben zum Hausirhandel mit inländischen Spitzen ertheilte Concession dienen die Circularverfügungen vom 8. Decbr. 1810, 8. und 27. Juni 1817 zur ferneren Nachachtung.

Quarantaine-
gelder.

§ 91. In Ansehung der Erhebung und Ablieferung der Passgebühren und anderer Unkosten, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein an das Quarantainewesen zu entrichten und durch das unterm 20. Septbr. 1838 von der Direction der Quarantaine-Anstalten erlassene Reglement näher bestimmt sind, ist es den ergangenen Anordnungen gemäß zu verhalten.

Rechnungs-
ablage.

§ 92. Die Zollrechnungen, deren halbjährliche Ablegung nicht bereits verfügt worden oder künftig verfügt werden möchte, sind den 31. December jedes Jahres zu schließen und mit allen dazu gehörigen Beilagen im folgenden Jahre vor Ablauf des Februar Monats an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium zur Revision einzusenden. Ueber die Rechnungen und deren Anlagen sind zwei gleichlautende Verzeichnisse anzufertigen und mit denselben einzusenden. Auf dem einen dieser Verzeichnisse ertheilt das Comtoir, in welches die Rechnung zur Revision eingeliefert wird, dem Rechnungsführer eine Empfangsbefcheinigung.

Fortsetzung.

§ 93. In Betreff der halbjährlichen Rechnungsablegung ist zu beobachten:

- 1) daß die Rechnung für die erste Hälfte des Jahres am 30. Juni abzuschließen und mit den dazu gehörigen Belegen, vor Ablauf des Juli Monats, die Rechnung für die zweite Hälfte da-

hingegen mit dem 31. December zu schließen und vor Ablauf des nächstfolgenden Februar Monats an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusenden ist;

- 2) daß in jeder Rechnung ein General-Extract über sämtliche Intraden für das verfllossene halbe Jahr zu formiren und demselben die Prima-Quittungen der Hauptkasse anzulegen, die Rechnung für die letzte Hälfte überdies aber einen General-Extract über die Gesamteinnahme des ganzen Jahrs enthalten muß;
- 3) daß die vorgeschriebenen Contos über Credit- und Transitaflagewaren (§ 80 und 81), sowie die specielle Berechnung über die erhobene Lagermiethe (§ 82) und über Zollcontraventionsfachen (§ 83) in jede Rechnung aufzunehmen; das Conto über Strandungsfälle (§ 85), sowie das Schiffsregister (§ 84) aber lediglich in der Rechnung für die zweite Jahreshälfte zu führen ist;
- 4) daß bei Uebertragungen aus der Rechnung für die 1. Hälfte in die 2. Hälfte, in letzterer die Nummer und das Folium anzuzeigen, woselbst die betreffenden Gegenstände in der Rechnung für die 1. Hälfte vorkommen;
- 5) daß die bei Absendung der Rechnung für die 1. Hälfte fehlenden Rückatteste oder Bescheinigungen nach Ablauf der im § 51 der Zollverordnung bestimmten Frist mit einem speciellen Verzeichnisse an das Collegium einzusenden, in Ermangelung der Rückatteste u. aber in dem beregten Verzeichnisse das Folium der Zollrechnung zu bemerken, auf welchem die desfalls erlegten Abgaben in Einnahme gestellt sind.

§ 94. Die Frist, innerhalb welcher die über die Zollrechnungen formirten Notaten beantwortet und documentirt an das Collegium remittirt werden sollen, wird in dem Begleitungsschreiben jedesmal näher bestimmt werden. Beantwortung der Notaten u.

Nach erfolgter Decision wird dem Rechnungsführer eine specielle Berechnung über die zu erstattenden Mangelspöste mitgetheilt.

Unter Anlegung dieser Berechnung hat der Rechnungsführer sofort nach Empfang des desfalligen Auftrags die Mangelspöste in Einnahme zu stellen, und es ist mit der nächsten Post dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegium anzuzeigen, auf welchem Folium der Zollrechnung solches geschehen ist. In dem Hebungsextract ist der Betrag der Mangelspöste in einer besondern Rubrik zu bemerken.

§ 95. Mit dem Hebungsextract für den Monat December ist ein Exemplar des General-Extracts an die Hauptkasse und ein zweites Exemplar spätestens in der Mitte des Januar Monats an den Oberzollinspector zur weiteren Beförderung an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusenden. Diesem letztgedachten Exemplar ist zugleich eine von dem Zollkassirer in Gemeinschaft mit dem Zollinspector anzufertigende Vergleichung der Intraden mit denen des vorhergehenden Jahres beizufügen und über die Ursachen der darnach sich ergebenden Vermehrung oder Verminderung der Einnahme gewissenhafte und möglichst genaue Auskunft zu geben. Ferner hat der Rechnungsführer nach Ablauf des Jahres der Hauptkasse eine Bescheinigung über die monatlich an dieselbe abgelieferten Summen zuzustellen und darin zu attestiren, daß die aufgegebenen und keine mehrere Gelder im Laufe des Jahres von der Zollstätte an die Hauptkasse abgeliefert worden sind. General-tract.

§ 96. Ueber die Einkünfte eines jeden bei der Zollstätte, am Orte derselben sowohl als im District derselben, angestellten Zollbeamten hat der Rechnungsführer jährlich eine Nachricht anzufertigen und selbige dem Oberzollinspector zur Einsendung an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium vor dem 8. Januar mitzutheilen. Diensteinkünftelisten.

§ 97. Zur Anfertigung der jährlich vor dem Ablauf des Februar dem Oberzollinspector zur weiteren Beförderung an das Collegium einzusendenden Nachrichten über die bei einer jeden Zollstätte und Zoll-

controle stattgehabte Waaren-Ein- und Ausfuhr für das verflossene Jahr werden den Rechnungsführern die erforderlichen Blanquette mit einer näheren Anweisung zugestellt werden.

Ver säumniß-
strafen.

§ 98. Wenn ein Zollhebungsbeamter mit seinen Rechnungen, Extracten, Nachrichten, Beantwortungen der Notaten und extrahirten Pöste über die anordnungsmäßig vorgeschriebene oder etwa vom Collegium auf Ansuchen verlängerte Zeit ausbleibt, soll er wegen dieser Ver säumniß nachstehende Mulet entrichten und nach Ablauf jedes Monats der Säumigkeit an die Unterstützungskasse des Collegiums einsenden:

	für den ersten Monat	5 Rthl.
— —	2.	10 —
— —	3.	15 —
— —	4.	20 —
— —	5.	30 —
— —	6.	60 —

Würde aber ein Zollhebungsbeamter mit gedachten Rechnungsfachen über 6 Monate ausbleiben, so soll er nicht nur die vorher bestimmte Mulet entrichten, sondern auch seiner Bedienung verlustig sein.

Zoll- und Pas-
sirtzettel.

§ 99. Die nach der Zollverordnung zu ertheilenden Zoll- und Passirtzettel sind in genauer Uebereinstimmung mit den in dem Anhang Lit. K enthaltenen Schematen der beim Zollwesen vorkommenden Ausfertigungen und Scripturen auf dem Zollcomtoir auszufertigen und mit dem Zollsiegel, sowie mit der Nummer und dem Datum zu versehen, unter welchen die Zollangaben in die Rechnung eingetragen sind.

Stempelung
statt des Pro-
ducts.

§ 100. Nach § 62 und 97 der Zollverordnung sind die Fracht- oder Adressbriefe oder Verzeichnisse, sowie die Ladungsdocumente mit dem Product der Grenzzollstätten und Zollcontrolen zu versehen; wenn indeß, um die Zollabfertigungen zu erleichtern, die genannten Documente mittelst des Zollsiegels gestempelt worden, so kann die Bezeichnung mit einem Product unterbleiben.

Ladungsdocu-
mente.

§ 101. Die Strompässe oder Abfertigungs-Documente, welche den Schiffen, die den Deresund, die Belte oder den Schleswig-Holsteinischen Kanal passirt sind, ertheilt worden, (§ 102 der Zollverordnung) imgleichen die Manifeste, mit welchen die aus der Fremde oder von Altona kommenden Schiffer versehen sein müssen (§ 88), sind der Zollrechnung unter der betreffenden Einclarirungsnummer anzulegen; auch sind von der Zollstätte am Bestimmungsorte die Manifeste mit dem Product oder dem Zollstempel nebst dem Datum sofort bei der Empfangnahme derselben zu versehen.

Die übrigen Ladungs-Documente, als Conossemente, Waarenverzeichnisse (§ 89), müssen, nach vorgenommener Vergleichung mit dem Manifeste, wenn sich dabei keine Unrichtigkeiten ergeben, dem Clarirenden auf Verlangen zurückgegeben werden.

Sund- und
Stromzoll.

§ 102. Wenn Schiffe, welche den Sund oder die Belte passirt sind, bei den Zollstätten der Herzogthümer ankommen, so ist genau darauf zu sehen, daß die Schiffsführer mit einem vorschrittmäßigen Stromzollpaß (§ 102 der Zollverordnung) versehen sind. Findet es sich, daß dieser Paß den Schiffen gänzlich fehlt, oder ergibt sich bei der Vergleichung desselben mit dem Ladungsbefund am Einclarirungsorte, daß zur Erlegung des Sund- oder Stromzolles weniger oder andere Waaren abgegeben worden, als vorgefunden sind, so ist diejenige Stromzollkammer, bei welcher das Schiff zur Bezahlung des gedachten Zolles gemeldet worden, oder die Meldung hätte geschehen müssen, von der Nationalität und Größe des Schiffs, imgleichen von der entdeckten Unrichtigkeit unter Aufgabe der Quantität, des Maaßes und Gewichts der unrichtig oder nicht angemeldeten Waarenpartheien sofort zu benachrichtigen, und den beikommenden Schiffen oder Ladungsseignern für den zu wenig entrichteten Sund- oder Stromzoll und die etwa zu erlegenden Mulet Bürgschaft abzufordern.

Nach Eingang der von der betreffenden Stromzollkammer über den zu wenig erlegten Sund- oder Stromzoll zu ertheilenden Berechnung ist dieser Zoll zu erheben, in der Zollrechnung in einer besonderen Rubrik in Einnahme zu stellen und mit den übrigen Zollintraden des laufenden Monats gehörig abzuliefern. In den monatlichen Hebungsextracten ist der Betrag des gedachten Zolles für sich zu bemerken.

Von der Empfangnahme und Berechnung der nachzulegenden Summen ist die beikommende Sund- oder Stromzollkammer zu benachrichtigen und in den desfälligen Anzeigen zu bemerken, wo diese Summen in der Zollrechnung in Einnahme gestellt worden.

Ebenfalls ist derselben die fällige Mulet zur verordnungsmäßigen Vertheilung zu übersenden.

§ 103. In den Zollangaben, welche nach § 12 der Zollverordnung von den Handeltreibenden über ihren Waarenbehalt beim Ausgang des Jahres gemacht werden, sind Nummer und Datum der geschehenen Verzollung solcher Waaren aufzugeben. Diese Angaben sind in die Zollrechnung unter einer besondern Nummer einzutragen und in den spätern Versendungsangaben sowohl als in den Zollpassirzetteln ist unter Bezugnahme hierauf zu bemerken, daß die zur Versendung gemeldeten Waaren von den als Behalt vorgefundenen Quantitäten genommen und der unterm ausgestellten und unter No. . . . in der Zollrechnung eingetragenen Angabe gemäß seiner Zeit mit dem Einfuhrzoll berichtet worden sind.

Berichtigte
Waaren.

§ 104. Die ausgehenden zollfreien Gegenstände, welche nach den §§ 19 und 23 der Zollverordnung ebenso wie die zollpflichtigen der Zollangabe und Zollaufsicht unterworfen, sind nach dem dieser Instruction angefügten Schema monatsweise zu expediren und dieses Document am Schlusse des Monats unter einer Nummer der Rechnung anzulegen, und falls der Anmelder beabsichtigen sollte, damit (sfr. § 55 der Zollverordnung) auf einem Nebenwege über die Zollgrenze auszugehen, so ist ihm ein Legitimationsbeweis mitzugeben.

Ausgehende
zollfreie
Waaren.

§ 105. Wenn bei der Einfuhr gebrauchter Sachen (§ 41 der Zollverordnung) Befreiung von Erlegung des Einfuhrzolles verlangt wird, so ist der Umstand, daß die Sachen als Umzugs- oder Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch solcher Personen eingeführt werden, welche sich derselben schon bedient haben, in den darüber auszustellenden Zollangaben von den Anmeldern mittelst einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds zu erhärten.

Gebrauchte
Sachen.

Ueber nicht zollpflichtige Reise-Effecten (§ 80) und über gebrauchte Sachen, welche die ins Land Kommenden Reisenden bei sich führen (§ 84 der Zollverordnung), ist eine solche Versicherung nicht erforderlich.

§ 106. Ueber diejenigen Waarenquantitäten, die nach Maafgabe des § 60 der Zollverordnung an den Grenzzollstätten mit dem Einfuhrzoll zu berichtigen sind, ist ein specielles, von dem Waarenführer zu unterschreibendes Verzeichniß, dessen Richtigkeit die Zollaufsicht zu attestiren hat, anzufertigen und in die Zollrechnung einzutragen.

Verzollung an
der Grenze.

§ 107. Wenn die in den §§ 266 und 267 und anderen ähnlichen Bestimmungen der Zollverordnung erwähnten Fälle vorliegen, so ist, jedoch ohne Kosten für den Schiffer und also auch ohne Ertheilung eines Meßbriefes, falls solcher nicht aus anderen Gründen erforderlich ist, die Messung des Fahrzeuges nachträglich vorzunehmen.

Messen der
Fahrzeuge.

§ 108. Nach § 149 der Zollverordnung hat das Umbauen oder eine veränderte Einrichtung eines Schiffs dessen Ummessung zur Folge. Eine solche Ummessung soll gleichfalls stattfinden, wenn die Meßbriefe über die Schiffe aus Föhrenholz volle 8 Jahre und über die aus Eichenholz volle 10 Jahre alt geworden sind, wobei das Datum der ursprünglichen Meßbriefe, nicht aber dasjenige der nach dem Circulair vom 23. Januar 1830 Abschnitt 2, ertheilten, dem alten Meßbriefe angehefteten Meß-

Schiffs-
ummessung.

Atteste zum Grunde zu legen ist. Rücksichtlich derjenigen Fahrzeuge dagegen, welche nicht nach der bisherigen Instruction vom Jahre 1830 gemessen sind, tritt sofort nach ihrer Ankunft bei einer Zollstätte oder bei ihrer Ausklarierung von dem Orte, wo sie Winterlager gehalten haben, die Messung nach der Instruction vom 7. Juni 1838 gegen die Gebühr ein. Für die in diesen, wie in allen übrigen Fällen, in denen es erforderlich ist, zu ertheilenden Meßbriefe werden den Zollstätten Schemate zuge stellt werden. Die alten Meßbriefe sind zur Cassation an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusenden und für das Messen und die Ausfertigung der neuen Meßbriefe u. s. w. wird die Gebühr nach der im § 150 gedachten Taxe entrichtet.

Transitwaaren.

§ 109. Wenn Transitwaaren (§ 222 der Zollverordnung) dem Expeditur oder Commissionair zur eigenen Aufbewahrung übergeben werden, so ist von demselben in der desfallsigen Angabe die Empfangnahme der Waaren, eventualiter unter gehörigem Zollverschluß zu bescheinigen.

Fortsetzung.

§ 110. In Ansehung der zur Transitaufgabe eingehenden Steinkohlen, Salz, Theer, Pech, Talg und Stangeneisen ist, wenn solche, weil die Localität des Lagerungsraumes die Anbringung des Zollverschlusses nicht zuläßt, den Beikommenden zur eigenen Aufbewahrung überlassen werden, zu beachten, daß solches nur unter der Verpflichtung Beikommender geschehen darf, der Zollbehörde von dem Orte, wo die Waaren lagern, sowie von einer jeden etwanigen Veränderung des Lagerorts Anzeige zu machen und zu jeder Zeit der Untersuchung der Transitlager abseiten des Zollwesens sich zu unterwerfen.

In gleicher Weise ist es hinsichtlich der zur Transitaufgabe eingehenden, den Privaten zur eigenen Aufbewahrung und Behandlung zu überlassenden Kornwaaren und Hülsenfrüchte zu verhalten.

Postversendungen nach der Fremde.

§ 111. Nach § 77 der Zollverordnung können alle nach der Fremde ausgehenden, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegten inländischen und fremden Waaren zur Versendung mit den ordentlichen fahrenden oder Frachtposten ohne weitere Zollangabe von den Postcomtoiren angenommen werden. Die von inländischen Dörtern zur Ausfuhr in die Fremde mit der Post zu versendenden Transit- und Creditaufgabewaaren und andere dahin aus- oder zurückgehende fremde unberichtigte Waaren sollen dagegen mit Zollpassirzetteln begleitet sein. Ueber solche Versendungen sind von den Postämtern zu Hamburg, Altona und Lübeck auf den mit den Waaren dahin folgenden Passirzetteln Rückatteste des Inhalts zu ertheilen, daß die laut dieser Passirzettel versandten Waaren daselbst unter unverletzter Zollversiegelung angekommen und von den Postbeamten selbst entseigelt worden sind. Diese Rückatteste sollen die genannten Postämter an die Grenzzollstätten absenden und letztere der Zollstätte am Absendungsorte Rück- oder Ausfuhratteste in Beziehung auf die Atteste der Postämter ertheilen. Als Beweis der wirklichen Ausfuhr vorgedachter Waaren sind demnach entweder die Atteste der Postämter zu Hamburg, Altona oder Lübeck, oder Rück- oder Ausfuhratteste der Grenzzollstätten der Zollrechnung am Abgangsorte anzulegen, worauf der Rechnungsführer mit Bezugnahme auf § 336 der Zollverordnung aufmerksam gemacht wird.

Quarantainevorschriften.

§ 112. Von dem Zollkassirer ist darauf zu halten, daß kein inländischer Schiffer ausklarirt werde, bevor er sich mit einem Exemplar der Quarantaine-Verordnung vom 15. März 1805 versehen und dem § 4 des Reglements vom 20. Septbr. 1838 Genüge geleistet hat.

Begangene Expeditionsfehler.

§ 113. Wenn aus einem Zollpassirzettel oder anderen Zolldocument hervorgehen möchte, daß bei Ausstellung desselben zum Nachtheil des Zollinteresses ein Versehen begangen wäre, so soll die Zollstätte, bei welcher ein solches Document producirt wird, den Umständen nach entweder den Fehler verbessern, oder von selbigem die betreffende Zollstätte benachrichtigen oder auch den Fall an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einberichten.

§ 114. Den Zollkassirern ist es erlaubt, zum Beistand in ihren Geschäften Gehülfen zu halten. Gehülfen des
Zollkassirers.
Nur die von ihnen angenommenen Bevollmächtigten, welche auf ihre Geschäftsführung von der Orts-
obrigkeit beeidigt worden, dürfen auch die Zollaussfertigungen Namens des Zollbeamten unterschreiben.
Der Zollkassirer ist aber für die Handlungen seiner Gehülfen in Dienstsachen stets verantwortlich.
Die geschehene Beeidigung derselben ist dem Collegium anzuzeigen.

V. Besondere Bestimmungen für den Oberzollinspector.

§ 115. Der Oberzollinspector führt die Oberaufsicht über das gesammte Zollwesen und die Amts- Geschäftsreis
im
Allgemeinen.
führung sämmtlicher Zollbeamte in dem ihm angewiesenen Districte. Insbesondere hat er auf den
Gang des Handels und der Schifffahrt, sowie auf den inneren Handelsverkehr und die Industrie-
zweige, imgleichen auf die Preise der wichtigeren Waarenartikel, auf den Schleichhandel und die Art,
wie er betrieben wird, auf einzelne dem Zollwesen, dem Handel oder der Industrie etwa nachtheilige
Einrichtungen und Localitäten, sowie überhaupt auf alles dasjenige beständig sein Augenmerk zu richten,
was für die Fortbildung der Gesetzgebung im Zollwesen und die bessere Verwaltung desselben von
Interesse sein kann, und darüber an das Collegium, unter Hinzufügung der behufsigen Vorschläge, zu
berichten.

§ 116. Die Localzollbeamten haben jedem amtlichen Verlangen des Oberzollinspectors, um Verhältniß zu
den übrigen
Zollbeamten.
ihn in den Stand zu setzen, die Inspection und Revision der Zollstätte vollständig vorzunehmen, zu
entsprechen.

§ 117. Der Oberzollinspector hat darüber zu wachen, daß die Zollbeamten in dem ihm an- Dienstvergehen
der
Zollbeamten.
gewiesenen Districte die ihnen obliegenden Dienstplichten gehdrig erfüllen.

Beschwerden über die Zollbeamten und deren Comtoirbediente, welche bei ihm angebracht wer-
den, sowie alle zu seiner Kunde gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehungen derselben,
wohin insbesondere auch das den Comtoirbedienten nicht minder als den Beamten streng verbotene
Sportuliren und Annehmen von Geschenken für Dienstgeschäfte, sie mögen bestehen in Geld, Sachen
oder Dienstleistungen, gehört, hat der Oberzollinspector zu untersuchen, und über die Resultate seiner
Untersuchung sofort an das Collegium Bericht und Bedenken zu erstatten.

§ 118. Zu unbestimmten Zeiten hat der Oberzollinspector Geschäftsreisen zur Inspection der Inspectionstrei-
fen.
Zollstätten vorzunehmen, hinsichtlich deren er, abgesehen von besonderen desfälligen Aufträgen des Col-
legiums, an keine Reiseroute gebunden ist. Ueber vorzunehmende Reisen von längerer Dauer als 8
Tagen hat er vor oder bei dem Antritt derselben, je nachdem die Umstände es gestatten, dem Gene-
ral-Zollkammer- und Commerz-Collegium unter Beifügung der speciellen Reiseroute, die er jedoch vor-
kommenden Falls zu verändern ermächtigt ist, Anzeige zu machen und dabei zugleich zu bemerken, auf
welche Weise die während seiner Abwesenheit an ihn etwa ergehenden Aufträge an ihn gelangen
werden.

§ 119. Er hat die bei den Zollstätten vorhandenen Packhäuser, Meß- und Wäegeräthschaften, Fortsetzung.
Bisfir- und Gradir-Instrumente, sowie das Archiv derselben und das sonstige Inventarium zu inspici-
ren, die Zollrechnungen, Correspondenzprotocolle, Journale und Registraturen nebst den Tagebüchern
der Unterbeamten einzusehen und nach befundener ordnungsmäßiger Führung mit seinem „vidi“ zu
bezeichnen, auch von Zeit zu Zeit den Cassenbehalt, sowie die deponirten Gelder und in Zollverwahrsam
befindlichen Waaren mit den Rechnungen zu vergleichen und bei etwa befundener Unrichtigkeit sofort
die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und darüber an das Collegium zu berichten.

- Fortsetzung. § 120. Der Oberzollinspector hat die Befugniß und Verpflichtung, während seiner Anwesenheit bei einer Zollstätte an den Geschäften der Zollbeamten vorkommenden Falls selbstverständlich auf eigene Verantwortlichkeit unmittelbar Theil zu nehmen.
- Reiseberichte. § 121. Ueber die Ergebnisse seiner Inspectionen ist von dem Oberzollinspector an das Collegium baldthunlichst unter eventueller Beifügung der behufigen Vorschläge und Anträge zu berichten.
- Jährlicher Generalbericht. § 122. Am Schlusse jedes Jahres hat der Oberzollinspector einen General-Bericht über den Gang der Zollgeschäfte, des Handels, der Schifffahrt und der Industrie, den Schleichhandel, imgleichen über die Amtsthätigkeit und Wirksamkeit der in seinem Districte angestellten Zollbeamten für das verflossene Jahr zu erstatten, welchem die zu dem Ende von den Zollstätten ihm mitgetheilten Conduitenlisten und generellen Uebersichten über die Intraden, sowie die in § 96 erwähnten Nachrichten im Original beizufügen sind und welcher sobald als thunlich, jedenfalls aber vor Ablauf des Februar Monats, an das Collegium einzusenden ist. In diesem Generalberichte sind dem Collegium diejenigen Beamten namhaft zu machen, welche durch Diensttreue und Tüchtigkeit sich ausgezeichnet haben. Die in § 97 erwähnten Waarenlisten sind vor Mitte des März Monats an das Collegium einzusenden.
- Journal. Registratur. § 123. Der Oberzollinspector hat über alle eingehende und abgehende Dienstsachen ein Journal zu führen, auch über alle in dem Archiv des Oberzollinspectorats aufzubewahrenden Acten, Documente, Verfügungen &c. eine genaue Registratur zu führen, welche so eingerichtet sein muß, daß darnach die dereinstige Ablieferung an seinen Amtsnachfolger geschehen kann.
- Strafgelder. § 124. Ein Antheil an den durch seine unmittelbare Thätigkeit zu Wege gebrachten Confiscations- und Bruchgeldern steht dem Oberzollinspector nicht zu, sondern ist derselbe vorkommenden Falls an die Unterstützungskasse des Collegiums einzusenden.
- Verhältniß der Oberzollinspectoren zu einander. § 125. Die Oberzollinspectoren der verschiedenen Districte haben einander auf Verlangen gegenseitig mit Rath und Aufklärung an die Hand zu gehen, zu dem Ende mit einander sowohl schriftlich als mündlich zu verhandeln, so oft das Interesse ihres Amtes solches erheischen sollte, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Collegium gemeinschaftliche, die Förderung der Zwecke des Zollwesens betreffende Vorschläge zu machen.

Königliches General-Vollkammer- und Commerc-Collegium zu Kopenhagen,
den 11ten December 1838.

Lowzow.

Lehmann. Thonning. Bech.
Malling. Wedel. Garlieb. Francke. Preusser.



Ausfuhr zollfreier Waaren nach der Fremde pro Januar 183 .

Datum	Sch	aus	melde nach	Heu	Stroh	Gras	Torf	Brantwein	Bier	Speck	Fleisch	Kartoffeln	Weizen	Reisemehl	Rocken	Rockenmehl	ic.
	eigenhändige Namenschrift der Anmelder.			Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Tonnen	Tonnen	℥	℥	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	und sind diese Gegenstände in die betreffenden Stuben einzuführen.
			Summa														

N. N. Zollstätte, den

N. N.

Recapitulation.

Nach umstehenden Angaben ist im Verlaufe des N. Monats 183 . in die Fremde ausgeführt:

- N. Fuder Heu.
- N. dito Stroh.
- N. dito Gras.
- N. dito Torf.
- N. Tonnen Brantwein.
- N. ℥ Speck.
- N. Tonnen Kartoffeln.
- N. dito Weizen.
- N. dito Rocken.
- N. dito Rockenmehl.